

Forschungsprojekte zu jüdischen Frauen im spätmittelalterlichen Aschkenas

von Martha Keil

I. Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge. Jüdische Frauen im Spätmittelalter

Das Projekt wurde im Dezember 2003 abgeschlossen und durch das Charlotte Bühler-Habilitationsprojekt des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gefördert. Eine Publikation zu diesem Projekt ist in Vorbereitung.

1. Einleitung

Seit der bahnbrechenden Forderung der feministischen Geschichtsforschung der 1970er Jahre, Frauen zum Brennpunkt der Forschung zu machen, sie also aus der Verborgenheit der bislang nicht beachteten Quellen buchstäblich „ans Licht zu holen“ und als handelnde Subjekte der Geschichte „sichtbar zu machen“¹, sind zu vielen Bereichen auch der mittelalterlichen Geschichtsforschung Beiträge zur Frauengeschichte erschienen. Inzwischen sind die Bearbeiter/innen gut erforschter Perioden und Phänomene schon längst darüber hinausgewachsen und haben die reine „Frauengeschichte“ zur Geschlechtergeschichte erweitert, einer Methode, die es erlaubt, die bislang scheinbar feststehenden Definitionen von „männlich“ und „weiblich“ in Frage zu stellen und als sozio-kulturelle Kategorien zu dekonstruieren. Mit diesen schnell voranschreitenden methodischen Entwicklungen mehren sich kritische Stimmen gegen Arbeiten, die nach wie vor Frauen in den Fokus stellen – sollten wir nicht über eine gleichsam „weibliche Ghetto-Geschichte“ bereits erhaben sein?

Im Forschungsbereich der mittelalterlichen jüdischen Geschichte ist allerdings, bis auf wenige Ausnahmen, noch nicht einmal der Schritt zur Frauengeschichte vollzogen. Jüdische Frauen waren bis vor kurzem auch für jüdische Historiker/innen nicht vorhanden. Bei der Wiedergabe von Quellen, wie sie beispielsweise zu tausenden im Standardwerk der *Germania Judaica* zitiert und interpretiert werden, wurden Frauen als aktiv Handelnde, Mitbetroffene oder als politische Größe ausdrücklich Wahrnehmbare einfach unterschlagen, abgesehen von einzelnen „Spitzen-Geschäftsfrauen“ in den Rubriken der Einzelpersonen.² Seit den 1980er Jahren sind einige Aufsätze erschienen, die sich einerseits vor allem der Geschäftstätigkeit von Jüdinnen widmeten, andererseits auf spezifisch weibliche Betreffe des jüdischen Rechts

¹ Rothenbotham, Sheila: *Hidden from History*. New York 1974 (Deutsch: *Im Dunkel der Geschichte*. Frankfurt am Main 1980); Bridenthal, Renate; Koonz, Claudia u. a.: *Becoming Visible: Women in European History*. Boston 2. Aufl. 1987.

² *Germania Judaica* II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hg. von Zwi Avneri. Tübingen 1968. *Germania Judaica* III. Hg. von Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Jakob Guggenheim. 1. Teilband: Ortschaftsartikel Aach -Lychen. Tübingen 1987. 2. Teilband: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz -Zwolle. Tübingen 1995. 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Tübingen 2003.

eingingen.³ Anliegen jüdischer Forscherinnen war oft, Gesetze der Halacha, die den Ausschluss von Frauen begründen sollten, zu hinterfragen und durch Neuinterpretation der halachischen Quellen Grundlagen für eine selbstbestimmte Religionsausübung der Frau zu finden.⁴ Avraham Grossmans umfassende Darstellung *Pious and Rebellious* stützt sich vor allem auf hebräische Quellen und kommt zur gleichen Schlussfolgerung, die sich auch aus den christlichen ergibt: Ab Ende des 12. Jahrhunderts, mit zunehmendem Eintritt in das Geschäftsleben, erfährt die rechtliche Stellung der jüdischen Frau eine signifikante Verbesserung in vielen Bereichen.⁵ Zur genaueren Analyse dieser Rechtspositionen, Handlungsspielräume, zunehmenden Freiheiten und auch Einschränkungen ist allerdings die Methode der Gender Studies von größten Nutzen.

2. Geschäftsleben und Rechtsstellung

Abgesehen von einer Tätigkeit als Magd übten die meisten jüdischen Frauen, wie ja auch die christlichen, die Tätigkeit ihrer Männer aus, also die Geldleihe. Die von Frauen betriebenen Darlehensgeschäfte in 41 deutschen Gemeinden zwischen 1350 und 1500 betrug den respektablen Anteil von einem Drittel (Toch, *Erwerbsleben*). Aus den österreichischen Quellen zur jüdisch-christlichen Wirtschaftsgeschichte ergab sich ein differenziertes Bild: Jüdische Frauen gaben nur etwa ein Zwanzigstel der hochdotierten Darlehen an Adelige – uns zwar ausschließlich Witwen von Spitzenbankiers –, doch bis zu einem Drittel der Kleindarlehen an Kleinbürger und Inwohner. Die Darlehen an Ratsbürger und andere Bürger in Wien und Wiener Neustadt wiesen einen Frauenanteil – sowohl Witwen als auch Ehefrauen und Unverheiratete – zwischen einem Elftel und einem Siebentel auf. Weibliche „Bankiers“ versorgten sämtliche Schichten der christlichen Gesellschaft, vom Hochadel bis zu Prostituierten. Für sämtliche Zahlenangaben wurden nur die von Frauen alleine oder an der Spitze eines Konsortiums gegebenen Darlehen herangezogen, also nicht die Mitnennungen mit Ehemann oder männlichen Verwandten, die ja keinen Aufschluss geben, ob die Frau tatsächlich mit eigenem Vermögen aktiv war.

Trotz der Vorbehalte einiger Rabbiner noch Ende des 13. Jahrhunderts machte die zunehmende Geschäftsaktivität der jüdischen Frauen ihre Gerichtsfähigkeit und Eidesleistung unabdingbar. Wir finden sie in allen relevanten Rechtsgeschäften, in Prozessen mit Juden oder Jüdinnen vor rabbinischen Gerichten ebenso wie vor christlichen Gerichten, alleine oder mit Rechtsvertreter (*vorsprech*), den auch christliche und jüdische Männer zur besseren Durchsetzung ihrer Ansprüche beizogen. Im Spätmittelalter reduzierte sich die

3 Toch, Michael: Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters. In: Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland. Hg. von Julius Carlebach. Berlin 1993, S. 37-48.

4 Grossman, Susan; Haut, Rivka (Hg.): *Daughters of the King. Women and the Synagogue*. Philadelphia, Jerusalem 1992.

5 Grossman, Avraham: *Pious and Rebellious. Jewish Women in Europe in the Middle Ages* (hebr.). Jerusalem 2001.

Geschlechtervormundschaft auch bei christlichen Frauen im allgemeinen nur mehr auf eine Beistandschaft bei bestimmten Gerichtshandlungen. Insbesondere die selbstständigen Kauffrauen in der Stadtwirtschaft, deren Berufsstand jüdische Darlehensgeberinnen ihrer Tätigkeit nach zuzurechnen sind, genossen auch als Ehefrauen weitgehend unbeschränkte Handlungs- und Prozessfähigkeit sowie Bevorzugungen im Erbrecht. In einigen Fällen sind die bei Prozessen von Jüdinnen als Rechtspersonen beteiligten Männer verdeckte Geschäftspartner, das lässt sich oft nicht auf den ersten Blick klären. Frauen konnten auch die „männlich“ konnotierte Vormundschaft für minderjährige Kinder oder Enkel übernehmen, was eine eigene Rechtspersönlichkeit sowie Verfügungsgewalt über eigenes Vermögen voraussetzte.

3. Frauen als Steuerzahlerinnen⁶

Die Abgabe der ordentlichen und außerordentlichen Judensteuern bildete die Grundbedingung jüdischer Existenz im Mittelalter, die Nichterfüllung der exorbitanten Steuerforderungen konnte zu Vertreibungen und Schlimmerem führen. Die Judensteuer wurde – mit Ausnahme der selteneren außerordentlichen Kopfsteuern – von den Juden eines Territoriums kollektiv eingehoben. Die Gemeindevorstände und Rabbiner setzten in langen Verhandlungen den Anteil der einzelnen Gemeinden fest. Die vom Herzog ernannten, aber vermutlich von den Gemeindegliedern vorgeschlagenen jüdischen Steuereinnehmer, *absamer* genannt, mussten die Summe ganz oder teilweise vorstrecken. Die internen Gemeindesteuerbeamten (*gabaim*) schätzten das Vermögen der einzelnen Mitglieder ein und diese legten unter Eid eine Vermögensdeklaration ab. Zum Eintreiben der Gelder konnte die Gemeinde bei Bedarf auch christliche Gerichte einschalten. Im Steuerwesen traf also auf oft äußerst konfliktreiche Weise das Judenrecht auf das jüdische Recht. Am Deutlichsten wurde dies in der Erteilung und Anfechtung der Steuerprivilegien für einzelne Juden und Jüdinnen, wovon seitenlange Rechtsgutachten Zeugnis geben.

Es ist daher kein Zufall, dass bei Steuerverordnungen und anderen Finanzangelegenheiten Jüdinnen – *judinne* – als Adressatinnen ausdrücklich genannt werden. Ihre Geschäftstätigkeit und damit ihr besteuerverbares Vermögen wurde sichtlich wahrgenommen. Ein Beispiel von mehreren: Im Juni 1414 ernannte Herzog Albrecht V. neun Absamer für die reguläre und eine außerordentliche Judensteuer und erteilte ihnen volle Gewalt, die Steuern auf die österreichische Judenschaft und sich selbst anzuschlagen.⁷ Die *juden und judinn*, auf welche die höchsten Summen veranschlagt wurden, sollten *mit iren aiden und kundschaften*

6 Siehe dazu meinen Beitrag: Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in österreichischen Städten des Spätmittelalters. In: Frauen in der Stadt. Hg. von Günther Hödl, Fritz Mayrhofer und Ferdinand Oppl. Linz 2003, S. 37-62.

7 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Handschrift „weiß“, fol. 104r, nr. 288 (1414 Juni 3). Auch die Forderung Kaiser Sigismunds nach dem dritten Pfennig richtete sich an alle in den Ländern von Herzog Albrecht V. zu Österreich wohnenden Juden und Jüdinnen. HHStA, A. B. II/1/2 (= RRB, F., fol. 31).

beweisen, dass sie nicht mehr zu zahlen vermochten. Erwies sich ihre Zahlungsfähigkeit, sollten sie mehr zahlen, als auf sie veranschlagt wurde. Auch im innerjüdischen Bereich nannten die Verfasser von Steuertakanot und Zedakaordnungen ausdrücklich „jeden Mann und jede Frau, jeden und jede“. Ich stelle daher die These auf, dass diese Ausdifferenzierung des jüdischen Steuerrechts nach Geschlecht und Vermögen die Formeln der obrigkeitlichen Steuerordnungen beeinflusst hat.⁸

4. Geld und Macht

Bekanntlich hing die Existenz der jüdischen Gemeinden im Mittelalter von ihrer Steuerleistung ab. Einzelne Frauen, wie zum Beispiel Zorline von Frankfurt, deren Steueranteil 1391 über 60 Prozent aller Geldhändler ihrer Stadt betrug, sicherten mit ihrem Beitrag den Bestand ihrer Gemeinden und genossen vermutlich entsprechendes Ansehen und Bedeutung.⁹ Am unteren Ende der sozialen Leiter stand bei Männern wie bei Frauen das steuerbefreite Dienstpersonal und die – männlichen – Kinderlehrer.

Trotz des prinzipiellen Machtgefälles der mittelalterlichen patriarchalischen Gesellschaft war es einzelnen Frauen möglich, kraft ihres finanziellen Vermögens und auf der Basis des beschriebenen Steuermodus auch gemeindepolitische Macht zu erlangen. Dieser Aspekt der jüdischen Geschichte wurde erst durch die Relecture längst bekannter Urkunden mit den Methoden der Gender Studies sichtbar.¹⁰ Jedenfalls konnten Frauen als Steuereinnahmerinnen, Friedhofsverwalterin, Unterhändlerin ihrer Gemeinde bei Lösegeldverhandlungen sowie, in zwei Fällen von 1354 und 1374 in Regensburg, sogar als Gemeindevorsteherin fungieren.

Dass Frauen, wenn auch sehr vermögende, in derartige Machtpositionen gelangen konnten, ist nach bisheriger Kenntnis der Quellen eine Ausnahmeerscheinung, zeigt aber, dass unter gewissen politischen Umständen die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schichte die Geschlechtszugehörigkeit an Bedeutung überstieg. Christliche Bürgerinnen Regensburgs waren in derartigen Machtpositionen nicht zu finden, die einzige Gruppe mit vergleichbaren Funktionen waren die Äbtissinnen der Frauenklöster mit Verwaltungsbefugnis über ihre Klostergüter. Und hier könnte tatsächlich ein Ideentransfer zwischen jüdischer und christlicher Gesellschaft vorliegen, wie er im Mittelalter nicht selten war und auch zum folgenden Kapitel zu beobachten ist.

8 Siehe künftig Keil, Martha: Der Name der Frauen. *judinne* in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters. In: Rolf Kießling, Barbara Staudinger, Peter Rauscher (Hg.): Juden zwischen Kaiser, Landesfürst und lokaler Herrschaft. Beiträge zur Tagung am Institut für Europäische Kulturgeschichte an der Universität Augsburg vom 22.-24. Oktober 2004. Erscheint 2005.

9 *Germania Judaica* III/1, S. 367 nr. 60

10 Dazu erscheint in Kürze mein Beitrag Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25. Oktober 2002. Hg. von Christoph Cluse, Trier 2004.

5. Ausgrenzung aus der Synagoge

Im Gegensatz zu dem vielfach selbstbestimmten Leben als Geschäftsfrau oder gar als Machträgerin einer Gemeinde stand der konsequente Ausschluss der Frauen vom Gemeindegottesdienst. Hauptargument der Rabbiner war die Sittlichkeit der Frauen, über die sich das Ansehen der Männer definierte, eine Anschauung, in der christliche und jüdische Gelehrte in seltener Eintracht konform gingen. Unsichtbarkeit und vor allem Unhörbarkeit waren größte Tugenden insbesondere auch der geistlichen Frauen, und Diskussionen um das Verlassen der Klausur wurden gerade während des 12. Jahrhunderts im Zuge der Klosterreformen mit großer Vehemenz geführt.¹¹

Die Ausgrenzung der jüdischen Frauen aus dem Synagogenraum ist halachisch nicht eindeutig begründet und erfolgte während des Spätmittelalters in kleinen Schritten. Im 13. Jahrhundert standen Frauen nicht einmal mehr Beistandsfunktionen wie etwa bei der Beschneidungszeremonie offen, die im 11. und 12. Jahrhundert noch möglich gewesen waren.¹²

Dass Frauen, die nach der Halacha nicht zum regelmäßigen Gemeindegebet verpflichtet sind, in eigenen Gebetsgruppen unter Leitung einer Vorbeterin (*Chasanit*) zusammentrafen, lässt sich aus einigen Rechtsgutachten und Minhagim sowie aus Grabsteinfinden sowie dem bekannten Trauergedicht auf Dulce von Worms schließen.¹³ Möglicherweise erfolgte die Heranholung der Frauen an den öffentlichen Gemeindegottesdienst auf deren eigenen Wunsch, doch diese Einbeziehung gestaltete sich gleichzeitig auch ausgrenzend. Steinernes Ergebnis dieser Ambivalenz war als frühestes Beispiel 1212 eine eigene gemauerte „Frauensul“ in Worms. Ende des 13. Jahrhunderts folgte der große Frauenbetraum der Synagoge in Speyer, die meisten anderen entstanden im 14. Jahrhundert. Die Frauen konnten nunmehr dem Gottesdienst nur durch schmale Schlitzfenster folgen, gemeinsames Beten war damit endgültig unmöglich geworden.

Durch diesen eigenen Raum schien nun den Frauen der Zutritt zum Raum der öffentlichen Ehre schlechthin absolut verwehrt. Gleichzeitig führte die religiöse Frauenbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts zu zahlreichen Klostergründungen der neuen Orden mit strengen Klausurerneuerungen.¹⁴ Sicher blieb sie, wie viele andere christliche Entwicklungen, von der

¹¹ Muschiol, Gisela: Reinheit und Gefährdung? Frauen und Liturgie im Mittelalter. In: Heiliger Dienst 51 (1997), S. 42-54.

¹² Hoffman, Lawrence A.: The Role of Women at Rituals of Their Infant Children. In: Judaism in Practice. From the Middle Ages through the Early Modern Period. Ed. by Lawrence Fine. Princeton 2001, S. 99-114. Allgemein siehe Taitz, Emily: Women's Voices, Women's Prayers: Women in the European Synagogues of the Middle Ages. In: Grossman; Haut: Daughters, S. 59-71.

¹³ Siehe Baskin, Judith: Dolce of Worms: The Lives and Deaths of an Exemplary Medieval Jewish Woman and Her Daughters. In: Fine: Judaism, S. 429-437, hier 434-437.

¹⁴ Grundmann, Herbert: Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Darmstadt 4. Aufl. 1977, insbesondere die Kapitel IV-VI. Siehe auch Felten, Franz J.: Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters. In: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte, 11.-13. September 1991 Trier. Hg. von Stefan Weinfurter; Hubertus Seibert. Mainz 1992, S. 189-300, hier S. 215.

jüdischen Geisteselite nicht unbemerkt. Unter diesem Aspekt ist die zunehmende Ausgrenzung der Frauen aus der Synagoge vielleicht eher als Element eines „Frömmigkeitswettbewerbs“ zwischen Juden und Christen und auch Jüdinnen und Christinnen zu sehen, denn als Ausdruck einer Gegenreaktion der männlichen Oligarchie auf weibliche Machtpositionen.

Die Jüdinnen selbst internalisierten das ihnen zugedachte Frauenbild, gewannen allerdings ein Stück Selbstbestimmung zurück, indem sie ihre Ausgrenzung freiwillig noch strenger gestalteten. Der „Transfer“ dieser Ideen und Konzepte, der, wie ich vermute, nicht nur im christlichen und jüdischen Gelehrtendiskurs, sondern auch zwischen jüdischen und christlichen Frauen stattfand, lässt sich zwar kaum aus schriftlichen Zeugnissen verifizieren. Gelegenheiten zum Gedankenaustausch ergaben sich jedoch durch die vielfältigen Geschäftsbeziehungen, den alltäglichen Marktbesuch, den Haushalt mit christlichen Dienstboten sowie durch die Teilnahme an privaten und öffentlichen Festen, wie sie für das Mittelalter mehrfach positiv und, in Verboten negativ, nachgewiesen sind. Die wohlgefällige Lebensführung der Frauen und Töchter war Juden wie Christen und Jüdinnen wie Christinnen gemeinsames Anliegen.

Aus diesen Forschungen resultieren die Fragestellungen zu einem im Oktober 2004 begonnenen internationalen Projekt mit Historikerinnen aus Kroatien und der Tschechischen Republik, das im Folgenden kurz vorgestellt werden soll (Connex II im Rahmen des 6. EU-Rahmenprogramms, gefördert vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; www.bmbwk.gv.at).

II. Geschäftsleben und Frauenrechte. Die wirtschaftliche, rechtliche und sozio-religiöse Lage jüdischer und christlicher Frauen in Österreich, Kroatien und der Tschechischen Republik (13. bis 16. Jhdt)

Österreich, Kroatien und die Tschechische Republik waren in ihren unterschiedlichen geographischen Gegebenheiten im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit bedeutende Handelszentren. Sowohl in der jüdischen als auch in der christlichen Gesellschaft bot das Berufsfeld des Handels und der Geldleihe auch den Frauen die Möglichkeit zur qualifizierten geschäftlichen Betätigung. Sie verfügten über eigenes Vermögen, übernahmen bei Abwesenheit oder Tod des Ehemannes die Agenden und führten sie eigenständig oder im Konsortium weiter. Das Projekt soll untersuchen, unter welchen politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen Frauen in der Lage waren, als eigenständige Rechtspersonlichkeiten und als Berufstätige aktiv zu handeln und über die Grenzen ihrer Geschlechtszuschreibung hinaus Macht in ihrem Kollektiv auszuüben, sei es religiös (jüdische

Gemeinde oder Kloster), wirtschaftlich (Familienunternehmen, Zunft), sozial (Bürgertum, Adel, jüdische Oberschichten) oder politisch (Stadt).

Weiteres Ziel ist die Erforschung von gleichzeitiger Inklusion und Exklusion: Welche Räume eröffnete die Geschäftstätigkeit von Frauen, welche verschloss sie ihnen? Mit welchen anderen Phänomenen standen diese Entwicklungen in Zusammenhang? Inwieweit waren religiöse Entwicklungen oder politische Ereignisse wie Kriege und Vertreibungen wirksam? Untersuchungszeitraum ist das 13. bis 16. Jahrhundert, in dem in allen drei Ländern zahlreiche und vielfältige, aber teilweise noch kaum ausgewertete christliche wie jüdische Quellen zur Verfügung stehen.

Diese Fragen untersuchen am Institut für Geschichte der Juden in Österreich die Autorin und Sabine Hödl gemeinsam mit Zdenka Janekovic-Römer (Universität Zagreb) und ihren Dissertantinnen Branka Grbavac und Valerija Turk sowie Marie Bunatova, Dissertantin an der Universität Ostrava. Regelmäßige, für InteressentInnen offene Workshops werden Gelegenheit geben, die Quellen und Fragestellungen in breiterem Rahmen zu diskutieren. Neben den drei Dissertationen ist ein Aufsatzband geplant.